

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe - Hebammenpraxis Ebermannstadt

Gem. §§ 630a ff. BGB hat der Patient Anspruch auf einen Behandlungsvertrag, durch welchen das Behandlungsverhältnis festgelegt, informiert und aufgeklärt wird.

Hebammen Anke Thor, Sophia Kuisle, Lena Gebhardt, Mira Plesniak, Alicja Kuczynska

Hirtengasse 3 / 91320 Ebermannstadt

Tel.Büro: 09194-305010 / eMail: hp-ebs@arcor.de / Homepage: www.hp-ebs.de

Stand 09/2018

Name und Anschrift der Versicherten: _____

Geb. Datum, Ort: _____

Krankenkasse: _____ / Versichertennummer: _____

Leistungen:

Ja, ich nehme im Rahmen von Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit die Dienste der Hebammen der Hebammenpraxis Ebermannstadt in Anspruch und beziehe von diesen die erforderlichen Hebammenleistungen. Dies sind insbesondere:

- Beratung
- Vorgespräch
- Schwangerenvorsorge
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (nach Möglichkeit Hausbesuche)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings
- Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung:

- -Teilnahme an Kassen-Kursen (z.B. Geburtsvorbereitung, Rückbildung, etc.)
- -Wahlleistungen (wie z. B. Rufbereitschaft, Akupunktur, Privatkurse usw.)

Ebenfalls nicht umfasst sind Krankentransport, ärztliche Leistungen sowie die Leistungen anderer Berufsgruppen.

Kostenübernahme:

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit meiner gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme mich rechtzeitig vor Erbringung aufklärt, ebenso wenn die Hebamme Leistungen erbringt, deren Kostenübernahme durch die Krankenkassen nicht gesichert ist.

Abrechnung:

Die Abrechnung der Hebammengebühren erfolgt durch angestellte Bürokräfte der Hebammenpraxis Ebermannstadt, womit ich mich ausdrücklich einverstanden erkläre. Der Datenschutz wird auch hierbei gewährleistet.

Eigenanteil:

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und können mir daher als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt

- Falls keine gültige Mitgliedschaft in der angegebenen Krankenkasse zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung durch die Hebamme besteht.
- Falls vereinbarte Termine von mir nicht eingehalten wurden und nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurden. Dies gilt auch für Vorgespräche.
- Falls ohne entsprechende Mitteilung Leistungen bei anderen Hebammen (d.h. außerhalb der Hebammenpraxis Ebermannstadt) in Anspruch genommen wurden und dies zu Rechnungskürzungen durch die Krankenkasse wegen Kontingent-Überschreitung

führt. Um dies zu vermeiden, werde ich die Hebamme unverzüglich über alle Leistungen informieren, die ich bei einer anderen Hebamme auf Kassenkosten in Anspruch nehme bzw. bereits in Anspruch genommen habe.

-Falls meine Krankenkasse die Bezahlung der in meinem Fall umfangreichen Wegegelder ablehnen sollte.

-Falls ich ambulant entbinde oder aus anderen Gründen einen ungeplanten Hausbesuch bereits am Tag der Entlassung oder innerhalb von 12 Stunden benötige, wird als Kompensation für anderweitige Terminverlegungen- und Absagen eine Bereitschaftspauschale von 80€ privat in Rechnung gestellt.

-Weitere Wahlleistungen (wie z.B. Akupunktur, K-Taping, Kurse) werden separat vereinbart und privat in Rechnung gestellt.

Haftung:

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Wenn es aus Sicht der Hebamme zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren erforderlich ist, wird sie die unmissverständliche Anweisung geben, wie und wo ich mich in entsprechende medizinische Betreuung zu begeben habe (Kinderarzt, Gynäkologe, Klinikum) und dies entsprechend dokumentieren. Wenn ich diesen Anweisungen nicht Folge leiste, haftet die Hebamme nicht für die hierdurch entstandenen Schäden.

Sofern eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Medizinische Unterlagen:

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weiterhin werden Daten zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation, Auswertung und Abrechnung verwendet, mit der Einschränkung, dass meine Privatsphäre vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes ebenso wie die angestellten Bürokräfte.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von mir und/oder meinem Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erkläre ich mich mit der Verwendung meiner Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten zum Zwecke der Betreuung durch die jeweils Dienst habende Hebamme und zwecks Abrechnung an die angestellten Bürokräfte, welche ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen, stimme ich ausdrücklich zu.

Auf Verlangen ist mir unverzüglich Einsicht in meine Patientenakte zu geben, soweit keine therapeutischen oder sonstigen erheblichen Gründe entgegenstehen. Ich habe das Recht Abschriften anzufertigen.

Sonstige Regelungen:

Die **allgemeinen Vertragsbedingungen** der Hebamme wurden mir ausgehändigt und sind damit ebenfalls vereinbart.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Mit dem Inhalt dieser Vereinbarung und den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme bin ich einverstanden. Von beiden Dokumenten habe ich eine Kopie erhalten. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum Unterschrift Schwangere/Wöchnerin

Ort, Datum Unterschrift Hebamme

Anlage 1.1 zu Behandlungsvertrag - Hebammenpraxis Ebermannstadt –

Allgemeine Vertragsbedingungen

§1 Kostenübernahme: Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit meiner gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme mich rechtzeitig aufklären wird.

§2 Eigenanteil: In folgenden Fällen werden die Kosten **nicht** von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und mir daher als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft der u. g. Krankenkasse festgestellt werden kann, bzw. wenn während der Behandlung ein Kassenwechsel erfolgt(e) und dies der Hebamme trotz weiterer in Anspruchnahme von Leistungen nicht unverzüglich mitgeteilt wurde. Soll bei Ablehnung der Rechnung durch die Kasse wegen fehlerhafter Versicherungsdaten eine Zweit-Einreichung bei der gleichen oder einer anderen Kasse erfolgen, wird für diesen erheblichen Arbeitsmehraufwand eine **Pauschale von 30 EUR** berechnet.
- Wenn eine Erstattung durch die Krankenkasse ganz oder teilweise abgelehnt wird aus Gründen, die die Hebamme nicht zu vertreten hat.
- Falls meine Krankenkasse die Bezahlung der in meinem Fall umfangreichen Wegegebühren ablehnen sollte.
- Vereinbarte Termine, die von mir nicht eingehalten wurden und nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurden.
- Falls Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. Um dies zu vermeiden, werde ich die Hebamme über alle Leistungen informieren, die ich bei einer Kollegin (außerhalb der Praxisgemeinschaft) auf Kassenkosten in Anspruch nehme bzw. in Anspruch genommen habe.
- Weitere Wahlleistungen (wie z. B. Rufbereitschaft, Akupunktur, usw.) werden separat vereinbart.

§3 Terminverlegung: Da die Hebamme berufsbedingt manchmal zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen wird, kann sie gelegentlich Termine kurzfristig nicht wahrnehmen. In solchen Fällen wird sie so schnell wie möglich Bescheid geben und das weitere Vorgehen besprechen.

§4 Haftung: Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

§5 Datenschutz und Schweigepflicht: Im Rahmen dieser Dienstleistung werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.
- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.
- Jede Patientin wird zusätzlich separat über ihre Rechte **gem. DSGVO** in „Anlage 1.2 Datenschutzerklärung“ aufgeklärt.

§6 Privatrechnungen: Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlerinnen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Einige preiswerte Tarife schließen Hebammenhilfe komplett aus, andere erstatten großzügig. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife.

§7 Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet.

§8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Anlage 1.2 zu Behandlungsvertrag - Hebammenpraxis Ebermannstadt –

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Ihrer Seite ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO). Darüber hinaus haben sie ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung (Art. 21. DSGVO).

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden zunächst so lange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist. Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht (§14b UStG). Danach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres. Ferner besteht eine Aufbewahrungspflicht gemäß der Hebammenberufsordnung für die Dokumentation der Hebammenversorgung von 10 Jahren. Die Hebamme ist aufgrund § 199 Abs. 2 BGB berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren. Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle. Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist. Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.

Weitergabe der Daten

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

Datenschutzerklärung

Art und Zweck der verarbeiteten Daten

Im Rahmen der Hebammentätigkeit werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art 9 Abs. 3 DSGVO.

Sofern Probenentnahmen (z.B. Blut) vorgenommen werden, führt die Hebamme die Untersuchung der Proben nicht selbst durch, sondern beauftragt damit im Namen des Patienten einen Laborarzt bzw. ein medizinisches Labor.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben. In diesem Falle ist dies die zuständige Aufsichtsbehörde: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Promenade 27 (Schloss)

91522 Ansbach

Telefon: 0981/53-1300

Telefax: 0981/53-5300

E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Website: <http://www.lda.bayern.de>